

Z-V SH  
H-3(1962)







Geschichtsunterricht und politische Bildung SB 5979  
im 8. und 9. Schuljahr der Volksschule.

Erlaß des Kultusministers vom 4. April 1962

- V 2 - b 213 - 519/62 -.

An die Leiter der Volksschulen  
Schulaufsichtsbehörden

Georg-Eckert-Institut BS78



1 151 282 2

Die ständigen Bemühungen, das Verständnis für die Gegenwartsgeschichte zu vertiefen und die Aufgaben und Formen der politischen Bildung immer klarer erkennen zu lassen, haben einen weiteren Ausdruck in einem Stoff- und Bildungsplan gefunden, der von einem Arbeitskreis erstellt wurde und den Titel "Geschichtsunterricht und politische Bildung im 8. und 9. Schuljahr der Volksschule" trägt. Er erscheint zum 1. April 1962 als Heft 33 in der Reihe "Wegweiser für die Lehrerfortbildung" (Verlag Ferdinand Hirt, Kiel) und besitzt Richtliniencharakter.

Er will als schulpraktische Handreichung in einer übersichtlichen Anordnung und natürlichen Konzentration einem Geschichtsunterricht dienen, der eine solide Grundlage für die im 9. Schuljahr zu behandelnden Themen der politischen Bildung darstellt. Folgerichtig gliedert er sich in die beiden Hauptteile "Stoffplan für den Geschichtsunterricht des 8. Schuljahres" und "Geschichtlich-politische Arbeitsthemen für das 9. Schuljahr".

Im Geschichtsunterricht der Volksschule ist vor allem der Geschichte der neuesten Zeit - etwa ab 1900 - breiter Raum zu gewähren. Ihr sollte das ganze 8. Schuljahr mit 38 Schulwochen (38 x 3 Stunden = 114 Geschichtsstunden) vorbehalten bleiben. Deshalb muß der geschichtliche Stoff in den Klassen 5 bis 7 neu geordnet werden.

Dazu ist die Erarbeitung eines Stoffverteilungsplanes für diese Schuljahre erforderlich. Für diesen Plan werden folgende Anhaltspunkte gegeben:

5. Schuljahr: 38 x 2 = 76 Stunden - Einzelbilder

Vorgeschichte }  
Frühgeschichte } (Antike)  
Mittelalter bis etwa 1250

6. Schuljahr: 38 x 2 = 76 Stunden - Einzelbilder

Die Welt wird größer (Forscher, Erfinder, Entdecker)  
Menschen ringen um Freiheit (Luther, die Bauern)  
Der Dreißigjährige Krieg  
Der Absolutismus

7. Schuljahr: 38 x 3 = 114 Stunden - zeitlicher Ablauf  
in Einzelbildern

Von der Französischen Revolution bis etwa 1900  
Für den Unterricht im 8. und 9. Schuljahr der Volksschule sieht der im Wegweiserheft 33 veröffentlichte Plan folgende Stoffverteilung vor:



## 8. Schuljahr: Stoffplan für den Geschichtsunterricht

- A. Die Zeit des Imperialismus und des ersten Weltkrieges (20 Stunden)
- B. Die Zeit nach dem ersten Weltkrieg und die Weimarer Republik (28 Stunden)
- C. Die Herrschaft des Nationalsozialismus - Der zweite Weltkrieg (36 Stunden)
- D. Nach dem zweiten Weltkrieg (30 Stunden)

## 9. Schuljahr: Geschichtlich-politische Arbeitsthemen

- I. Dem Arbeiter mußte geholfen werden: Die soziale Frage (20 Stunden)
- II. Unser Dorf (unsere Stadt) als politisch-wirtschaftliches Gemeinwesen
  - A. Unser Zusammenleben im Dorf
  - B. Wir sind Bürger unserer Stadt (20 bis 25 Stunden)
- III. Unsere Heimat Schleswig-Holstein, ein Bundesland (30 Stunden)
- IV. Demokratischer Rechtsstaat - Diktatur (25 bis 30 Stunden)
- V. Geteiltes Deutschland - Unteilbares Deutschland (30 Stunden)
- VI. Auf dem Wege zur Einheit Europas (15 Stunden)
- VII. Bemühungen um den Weltfrieden in unserer Zeit (12 Stunden)
- VIII. Milliarden Menschen bewohnen den Erdball: Bruder Mensch? (32 bis 35 Stunden)

Die Durcharbeitung dieser geschichtlich-politischen Arbeitsthemen geschieht innerhalb der in den "Richtlinien für die Lehrpläne des 5. bis 9. Schuljahres der Volksschulen des Landes Schleswig-Holstein" (1. November 1959) dem "Ganzheitlichen Unterricht" vorbehaltenen 11 bis 12 Wochenstunden.

Der Plan "Geschichtsunterricht und politische Bildung im 8. und 9. Schuljahr der Volksschule" tritt als Wegweiserheft 33 mit Richtliniencharakter für die genannten Klassen mit dem heutigen Tage in Kraft. Die ihm in den "Richtlinien für die Lehrpläne des 5. bis 9. Schuljahres der Volksschulen des Landes Schleswig-Holstein" (vom 1. November 1959) für das Fach "Geschichte" (Seite 37 bis 46) entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

NBl.KM.Schl.-H. 1962 S. 111

2-V SA  
H-3 (1962)







